Merkblatt zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag)

Für die Ausübung von nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich kann eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von zurzeit **3.000 € pro Kalenderjahr** in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass diese Tätigkeiten nur nebenberuflich ausgeübt werden, das heißt mit höchstens einem Drittel der Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten.

Die Steuerbefreiung ist schon beim Lohnsteuerabzug voll zu berücksichtigen, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem Dienstverhältnis als Arbeitnehmer ausgeübt wird. Der Gesetzgeber hat dabei die Möglichkeit offengelassen, die Steuerbefreiung entweder en bloc zu Beginn der Beschäftigung bzw. des Kalenderjahres zu berücksichtigen oder den Betrag zeitanteilig entsprechend dem Lohnzahlungszeitraum (z.B. 250 € monatlich) aufzuteilen. Wird bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis - hierzu gehören auch Tätigkeiten, für die lediglich eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird - eine Steuerbefreiung gewährt, ist eine Kürzung des Freibetrages um den dort "verbrauchten" Betrag vorzunehmen.

Bei der Entscheidung, auf welche Art und Weise die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden soll, bitte ich folgendes zu beachten: Eine Ausschöpfung der Steuerbefreiung zu Beginn der Beschäftigung bzw. des Kalenderjahres **en bloc** bedeutet, dass in den ersten Monaten der Inanspruchnahme der Freibetrag von bis zu 3.000 € höchstens jedoch in Höhe des steuerpflichtigen Entgeltes - angerechnet wird. Diejenigen Monate, in denen die Höhe des monatlichen Entgeltes geringer als oder gleich hoch wie die zu berücksichtigende Steuerbefreiung, werden nicht mit Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen und zusatzversorgungsrechtlichen Sinne abgerechnet. Dies kann zum Beispiel im Falle einer späteren Rentenberechnung unter Umständen zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Zeiten führen. In diesen Zeiten sind Sie nicht kranken-, pflege- oder arbeitslosenversichert. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte besteht in den Monaten ohne Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne außerdem keine Möglichkeit zur Aufstockung des pauschalen Rentenversicherungsbeitrages. Ein Anspruch auf das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung (Rehabilitation, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente, vorgezogene Altersrente, Rentenberechnung nach Mindesteinkommen) entfällt für diese Zeit.

Bei längerfristigen - also nicht nur kurzzeitigen - nebenberuflichen Tätigkeiten empfiehlt sich daher immer eine zeitanteilige Inanspruchnahme des Steuerfreibetrages.

Beispiel:

Sie nehmen am 01.01. des Jahres erstmalig eine Tätigkeit mit wöchentlich 5 Stunden auf und erhalten Entgelt in Höhe von monatlich 250 € zuzüglich anteiliger Jahressonderzahlung im November.

Wenn Sie den Übungsleiterfreibetrag nicht schon anderweitig in Anspruch genommen haben bzw. nehmen, können Sie ihn in voller Höhe für die Tätigkeit als Mitarbeiter/in in Anspruch nehmen. Sie können wählen, ob der Freibetrag zeitanteilig also gleichmäßig, oder en bloc berücksichtigt werden soll.

300€

Zeitanteilige Berücksichtigung:

steuer- u. sozialversicherungspflichtig ab November

Entgelt vom 01.01. bis 31.12.	monatlich	300€
abzüglich zeitanteiliger Übungsleiterfreibetrag (3.000 € : 12 = 250 €)	monatlich	250€
Steuer- u. sozialversicherungspflichtig	monatlich	50€
Berücksichtigung en bloc:		
Entgelt vom 01.01. bis 31.12.	monatlich	300€
abzüglich Übungsleiterfreibetrag en bloc		3.000€
steuer- u. sozialversicherungspflichtig bis einschließlich Oktober	monatlich	0€
Der Übungsleiterfreibetrag wird im November vollständig verbraucht.		

Name, Vorname - Postleitzahl, Anschrift		
Beschäftigungsstelle		
	Erklärung * Zutreffendes bitte ankreuzen.	
1.	Eine Steuerbefreiung im Sinne des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (sog. Übungsleiterfreibetrag – siehe beigefügtes Merkblatt) wird mir *	
	anderweitig nicht gewährt anderweitig bereits vollständig gewährt. anderweitig bereits teilweise gewährt für meine Tätigkeit	
	als bei	
2.	Der Übungsleiterfreibetrag soll wie folgt berücksichtigt werden: *	
	Ich möchte den Übungsleiterfreibetrag nicht in Anspruch nehmen. Ich bitte ab dem um Berücksichtigung des Freibetrages mit monatlich €. Ich bitte ab dem um zeitanteilige Berücksichtigung des Freibetrages, mit monatlich 250 € für ein ganzes Kalenderjahr bzw. mit dem monatlichen Anteil von 3.000 € gerechnet für die Dauer der verbleibenden Beschäftigungsmonate innerhalb des Kalenderjahres. Ich bitte ab dem um Berücksichtigung des Freibetrages en bloc zu Beginn der Beschäftigung, bzw. des In den Monaten der Berücksichtigung entsteht in der Regel kein Arbeitsentgelt im	
	sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Der Freibetrag ist bereits zum Teil anderweitig ausgeschöpft . Ich bitte den verbliebenen Freibetrag in Höhe von € (Jahresbetrag) ab dem bei meinen Bezügen. zeitanteilig en bloc zu berücksichtigen.	
	raige Veränderungen, die Einfluss auf diese Steuerbefreiung haben, werde ich sofort meinem Dienstgeber teilen.	
Dat	um, Unterschrift	